

anwaltsbüro verleih & kollegen

Frankfurt · Hanau

Ü 30.09.09

Anwaltsbüro Verleih & Kollegen · Souchaystraße 3 · 60594 Frankfurt am Main

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen

Landgericht Gießen	
Eing.: 22. SEP. 2009	
..... laut	DU
..... Anl.	€ Geb. Stpl.
..... Heft Anl.	€ Kostenf.
	€ V-Scheck

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Frankfurt, den

148/09R40 bi
Sekretariat: Frau SeekampBüro Frankfurt:
Waltraut Verleih
Markus KünzelSouchaystraße 3
D-60594 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 - 61 09 36 62
Fax +49 (0)69 - 61 09 36 66
info@advocat-frankfurt.de
www.advocat-frankfurt.de

GF 158 Amtsgericht Frankfurt

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Konto-Nr. 0 162 063 515
Anderkonto-Nr. 0 162 063 804

USt.-IdNr.: DE 252 575 219

Hinweis gem. § 32 BDSG:
Ihre Daten werden
elektronisch gespeichertBüro Hanau:
Doritt KomitowskiFischerstraße 14
D-63450 Hanau
Tel. +49 (0)61 81- 919 90 84
Fax +49 (0)61 81- 919 90 86
info@advocat-hanau.de
www.advocat-hanau.deIn der Strafsache
gegen Patrick Neuhaus
8 Ns 501 Js 15915/06

wird beantragt,

zum Beweis der Tatsache,

daß die Durchführung des in Rede stehenden Versuchs mit GVO, ungeachtet der
Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides, offenkundig rechtswidrig war

ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

Begründung:

Jenseits der Frage, ob die Auffassung des Gerichts, derzufolge die Fehlerhaftigkeit des Genehmigungsbescheides nur dann für das vorliegende Verfahren beachtlich ist, wenn dessen Rechtswidrigkeit offenkundig oder dieser nichtig ist, zutreffend ist, kann sich eine Relevanz für das vorliegende Verfahren auch aus der Tatsache ergeben, daß die Durchführung des Versuchs offenkundig fehlerhaft ist.

Hierzu beispielhaft:

- Der BBS des Versuchs, der Zeuge Langen, hat hier erklärt, seine Funktion als BBS sei es, den Projektleiter zu beraten und zu unterstützen.

Nach dem Gesetz ist es allerdings die Aufgabe des BBS, den Projektleiter zu überwachen, nicht ihn zu unterstützen. Daher sollte der BBS auch einrichtungsfrem sein und nicht, wie hier, ein Untergebener des Projektleiters. Folgerichtig hat der BBS hier auch erklärt, immerhin einmal im Rahmen einer Kontrolle auf dem Versuchsgelände gewesen zu sein.

Diese Interpretation der Rolle des BBS hat dann auch verhindert, daß dieser mitbekommt, daß die nach seiner Einschätzung nicht triebfähige Gerste dennoch weiter ausgetrieben hat.

Weil der BBS seine Kontrolltätigkeit im vorliegenden Fall nicht wahrgenommen hat, wird auch erklärlich, daß es keine Berichte des BBS an die Überwachungsbehörde gegeben hat. Einerseits finden sich keine in der Akte, andererseits hat der BBS erklärt, nur gegenüber dem nicht gehörten Zeugen Lühs berichtet zu haben.

Bereits dies führt dazu, daß eine sachgerechte Überwachung des Versuchs nicht gegeben war.

Leider haben diese offensichtlichen Defizite auch nicht zu einem Einschreiten der Überwachungsbehörde geführt.

- Gleiches ergibt sich aus der Tatsache, daß die Sicherung des Versuchs gegen Kleinsäuger unzureichend war. Insoweit kann auf die ausführlichen Diskussionen im Rahmen der Beweisaufnahme verwiesen werden.

- Nach der Beweisaufnahme ist auch erwiesen, daß die Kontrolle des Versuchsgeländes nach Abbruch des Freilandversuchs unzureichend war, anders wäre es nicht möglich, daß die nach Ende ausgetriebene Gerste derart lange unentdeckt stehen konnte.

Ein Gutachter, der sowohl hinsichtlich der juristischen, als über hinsichtlich der fachlichen Seite eines Freisetzungversuches die erforderlichen Kenntnisse aufweist, kann anhand der Akte nachvollziehbar darlegen, daß die Beweisbehauptung zutreffend ist.

Die Beschlußfassung des Gerichts wird beantragt.


Künzel
Rechtsanwalt